
Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt	Allgemeine Vorschriften	2
§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 3	Bestimmungen für den Präsenzhandel	2
§ 4	Bestimmungen für den elektronischen Handel	2
§ 5	Geschäftstage; Handelszeiten	3
§ 6	Bekanntmachungen	3
II. Abschnitt	Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion	4
§ 7	Aufgaben der Spezialisten	4
§ 8	Weitere Pflichten des Spezialisten	4
§ 9	Behandlung laufender Orders	5
III. Abschnitt	Inkrafttreten	5
§ 10	Inkrafttreten	5

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Die Handelsordnung regelt den Ablauf des Handels im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Open Market) einschließlich der Geschäftsabwicklung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (Geschäftsführung) ist zuständig für sämtliche Aufgaben und Maßnahmen nach dieser Handelsordnung, sofern in dieser Handelsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Preisfeststellung im Open Market kann im elektronischen Handelssystem und durch Skontroführer im Präsenzhandel erfolgen. Die Art der Preisfeststellung legt der jeweilige Freiverkehrsträger fest. Unbeschadet der §§ 3 und 4 gelten für den Handel im Open Market die §§ 1, 18 bis 33, 56, 58 Abs. 1, 72, 171, 173, 174 und 176 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO) entsprechend

§ 3 Bestimmungen für den Präsenzhandel

- (1) Werden im Open Market Börsenpreise durch Skontroführer im Präsenzhandel festgestellt, gelten die §§ 52 Abs. 3, 58 Abs. 2, 78 bis 97, 98 Abs. 2 bis 10, 98 Abs. 11 i. V. m. 130 - 134 sowie 172 Abs. 1 BörsO entsprechend.
- (2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im Präsenzhandel des Open Markets gelten §§ 2 bis 28 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (Bedingungen für Geschäfte) entsprechend, sofern in dieser Handelsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Geschäfte in gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (AGB Freiverkehr DBAG) einbezogenen Schuldverschreibungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung entsprechend § 11 Abs. 2 a) AGB Freiverkehr DBAG gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach der Ausführung der Orders zu erfüllen, frühestens jedoch am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach S. 1.

§ 4 Bestimmungen für den elektronischen Handel

- (1) Werden im Open Market Börsenpreise im elektronischen Handelssystem festgestellt, gelten die §§ 59 Abs. 4 und 5, 135 – 144, 146, 148, 149 Abs. 1, 149 a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 150 bis 170 sowie 172 Abs. 2 bis 4 BörsO entsprechend. In diesem Fall
 1. sind Anträge gemäß § 152 Abs. 1 und 2 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der Wertpapiere in den Open Market beantragt hat, und ist dieser unter den Voraussetzungen von § 152 Abs. 3 BörsO zur Eingabe, Änderung oder Löschung von Orders berechtigt;
-

2. wird der Referenzpreis gemäß § 161 BörsO in Zusammenarbeit mit dem Teilnehmer, der die Einbeziehung des Wertpapiers in den Open Market beantragt hat, dem Institut oder auf andere geeignete Weise bestimmt;
 3. hat die Wahl des Modells gemäß § 166 Abs. 1 BörsO sowie die Benennung des Quote-Verpflichteten gemäß § 167 Abs. 1 BörsO im Antrag des Teilnehmers auf Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market zu erfolgen;
 4. sind Anträge gemäß §§ 166 Abs. 2 und 168 Abs. 3 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der strukturierten Produkte in den Open Market beantragt hat;
 5. kann gemäß § 167 Abs. 1 Satz 3 BörsO auch der Teilnehmer, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat, Quote-Verpflichteter sein;
 6. hat gemäß § 167 Abs. 3 Satz 2 BörsO die Benennung eines neuen Quote-Verpflichteten durch den Teilnehmer zu erfolgen, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat.
- (2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im elektronischen Handel des Open Markets gelten § 3 Abs. 3 dieser Handelsordnung und §§ 2 sowie 29 bis 38 der Bedingungen für Geschäfte entsprechend.

§ 5 Geschäftstage; Handelszeiten

- (1) Die für die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) festgelegten Börsen- und Erfüllungstage gelten für den Handel und die Geschäftsabwicklung im Open Market entsprechend.
- (2) Der Handel im Open Market und im Entry Standard kann im Präsenzhandel zwischen 8.30 Uhr und 20.00 Uhr und/oder im elektronischen Handelssystem zwischen 8.30 Uhr und 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen. Wertpapiere, die im elektronischen Handelssystem im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können abweichend hiervon zwischen 8.30 Uhr und 20.00 Uhr gehandelt werden. Die Geschäftsführung legt innerhalb dieser Zeitrahmen den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest.

§ 6 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen nach dieser Handelsordnung im Internet unter <http://www.deutsche-boerse.com>.

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion

§ 7 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Spezialisten haben während der Handelszeit für die in den Vertrag mit dem Träger über die Beauftragung als Spezialist (Spezialistenvertrag) einbezogenen Fondsanteile fortlaufend indikative Quotes zu stellen. Die Quotierung hat auf der Basis der aktuellen Orderbuchlage sowie der von den Spezialisten errechneten Preise der Fondsanteile zu erfolgen. Die Geschäftsführung kann Mindestanforderungen an das Volumen, an die maximal zulässige relative Differenz zwischen Geld- und Briefseite (Spread) sowie an die minimale Einstelldauer der indikativen Quotes festlegen.
- (2) Der Spezialist soll sicherstellen, dass für sämtliche in den Spezialistenvertrag einbezogene Fondsanteile pro Handelstag zumindest eine Preisfeststellung durch das elektronische Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, hat der Spezialist einen separaten Quote zur Feststellung eines Preises ohne Umsatz in das System einzugeben.
- (3) Der Spezialist soll im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen in der Fortlaufenden Auktion durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen. Teilausführungen durch das elektronische Handelssystem sollen vermieden werden.
- (4) Der Quotierungspflicht nach Absatz 1 muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Spezialisten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen Quotes mit Volumen unzumutbar ist.
- (5) Treten besondere Umstände im Bereich des Emittenten der Fondsanteile auf, gilt Folgendes:
 1. Bei einer Aussetzung der Ausgabe von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Quotierung für die Briefseite befreit.
 2. Bei einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Stellung von indikativen Quotes befreit.
- (6) Über Sondersituationen gemäß Absatz 4 und 5 hat der Spezialist die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle der FWB unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind die Umstände, die zu einer Unterbrechung der Quotierung geführt haben, darzulegen. Der Spezialist hat alle Fälle gemäß Absatz 4 und 5 zu dokumentieren.

§ 8 Weitere Pflichten des Spezialisten

- (1) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Spezialist gestellte indikative Quotes nicht den Anforderungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechen, hat der Spezialist dem der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle der FWB auf deren Verlangen die Berechnungsmethoden für die gestellten indikativen Quotes nachvollziehbar darzulegen.
 - (2) Der Spezialist hat dem Träger des Open Markets einen fachlichen Ansprechpartner, der für sein Unternehmen als Börsenhändler zur Teilnahme am Handel im Open Market berechtigt ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für den Träger mindestens telefonisch erreichbar sein. Der Träger kann in dem Spezialistenvertrag weitergehende Anforderungen vorsehen.
-

- (3) Der Spezialist ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über Umstände in Kenntnis zu setzen, die einem ordnungsgemäßen Handel im Open Market entgegenstehen. Dies sind neben der Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen durch den Emittenten insbesondere die Schließung eines Fonds oder wenn eine reguläre Erfüllung von Geschäften nicht gewährleistet werden kann. Die Geschäftsführung r kann insbesondere im Fall einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen bzw. der Schließung eines Fonds den Handel in den betreffenden Fondsanteilen aussetzen.

§ 9 Behandlung laufender Orders

Laufende Orders in Fondsanteilen erlöschen in dem Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der Fonds letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde. Im Falle des Splittings bzw. Reverse Splittings von Fondsanteilen erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem der Split bzw. Reverse Split erfolgt.

III. Abschnitt Inkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten

Diese Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse tritt am 06. Juli 2009 in Kraft.
